Die gerichtliche Karrenfahrt im alten Basel

Autor(en): Wackernagel, Hans Georg

Objekttyp: Article

Zeitschrift: Schweizer Volkskunde : Korrespondenzblatt der Schweizerischen

Gesellschaft für Volkskunde

Band (Jahr): 42 (1952)

PDF erstellt am: **23.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-1004600

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek* ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch



Die gerichtliche Karrenfahrt im alten Basel

Von Hans Georg Wackernagel, Basel

Von den altertümlichen und vielfältigen Rechtsbräuchen der Stadt Basel sind verhältnismässig nur wenige im Bilde der Nachwelt überliefert worden. Darum dürfte eine Abbildung, welche die gerichtliche Karrenfahrt, das sog. «mit dem kärrlin fahren», darstellt, nicht ganz ohne Interesse sein. Bei der Karrenfahrt handelte es sich einfach um folgendes, dass einst in Gross-Basel der Gerichtsdiener mit einem schwarz und weiss (Standesfarbe) angestrichenen Karren vor die Wohnung des Schuldners fuhr, um dort Pfänder zu nehmen. Solch sinnfällige Art der Pfändung, die sich vom 17. bis gegen Ende des 18. Jahrhunderts belegen lässt, galt als grosse Schande und wurde nur bei hartnäckigen Schuldnern angewandt.

Auf dem hier wiedergegebenen Bildchen (im Original ein Aquarell von 29/15 cm), das vom Gerichtssubstituten A. Brenner im Jahre 1795 gemalt worden ist, tritt uns der Vorgang in aller Anschaulichkeit vor Augen. Wir sehen, wie der Gerichtsknecht unterstützt von einer alten Frau im weissschwarzen Amtskleide den Karren zieht. Hinter dem etwas schütteren Zweiräderkarren schreiten in feierlichem schwarzem Habit und mit dem Degen angetan die Mitglieder des Gerichts¹.

¹ Zur Sitte des Fahrens mit dem Karren vgl. R. Wackernagel: Basler Jahrbuch 1899, 147. Schweiz. Id. 3, 423. – Über die Pfändungsformen in der alten Schweiz vgl. etwa Schweiz. Id. 5, 1135 ff. – Das hier wiedergegebene Bild wurde uns in liebenswürdiger Weise von Herrn C. W. Brenner † (Basel) zur Verfügung gestellt.